

1850.

12594
Nr. 21

Normale,

wegen Verrechnung der Escompte-Einkünfte bei den fürstlichen Gutsrenten.

Da schon seit längerer Zeit verzinliche Creditspapiere, nämlich Centralcassa-Anweisungen, Reichsfinanzscheine und Partial-Hypothekar-Anweisungen im gesetzlichen Umlaufe sind, welche bei der fürstlichen Hauptcassa ordnungsmäßig als Escomptegeschäfts-Einkünfte und Ausgaben unter Approbation der fürstlichen Cassa-Direction speciell verrechnet werden; so will man voraussetzen, daß eine ähnliche Verrechnung auch bei den Rentcassen der fürstlichen Gutsverwaltungen unter Kontrolle der Gutsverwalter geführt werde, nachdem auch mehrere Rentmeister in ihren Quotenlisten vom Jahre 1850, ja einige auch schon 1849 die diesfälligen Interessen der fürstlichen Hauptcassa statt Baarem zugerechnet haben, folglich diese Natalbeträge auch auf ihren Büchern in Empfang gestellt, so wie sie früher die ihnen von der Partei bei der Einzahlung zugerechneten Interessen = Antheile beausgab haben müssen, wenn sie diesfalls ordnungsmäßig verfahren. Für das Jahr 1849 wird die unterlassene Verrechnung der fraglichen Zinsen, nachdem sie im Einzelnen nicht bedeutend waren, mit Rücksicht übergangen, und da die 1850r Rechnungen noch nicht zur Revision gelangt sind, so konnte man sich vor der Hand davon nicht überzeugen, ob anno 1850 die Escompte-Einkünfte verrechnet wurden, es bleibt somit die Combination der diesfälligen, seit 1. Jänner 1850 entstandenen Empfänge mit den Ausgaben der Hauptcassa der fürstl. Buchhaltung vorbehalten, und es wird für die richtige active und passive Verrechnung dieser Zinsen, die Scheine mögen nun an die fürstl. Hauptcassa als Quota abgeführt, oder auch zu sonstigen Auszahlungen verwendet werden, sowohl der Rentmeister als auch der Verwalter eines jeden fürstl. Gutes verantwortlich und haftend erklärt, weil diese Einkünfte bei manchen Gütern bedeutend sein können, und hierauf außer dem hohen Gutsherrn Niemand einen Anspruch hat.

Zu einem Vormerk über diese sich im Jahre oft wiederholende Verrechnung wird anschlüssig ein einfaches Formular, nach jenem der fürstl. Hauptcassa hinausgegeben, welcher unter Kontrolle des Gutsverwalters zu führen, in der Rentcassa aufzubewahren, zu Ende des Jahres abzuschließen, ämtlich zu fertigen, und dem Konferenzbuche als Dokument beizulegen ist.

Wien, den 27. Dezember 1850.

Ad Mandatum.

Joseph Freiherr von Buschmann,
hochfürstlich Liechtenstein'scher dirigirender Hofrath.

V 1011850115

Beilage zum Normale vom 27. December 1850. 3. ¹⁸⁵⁹⁴/_{21.}

Gut Butschowitz.

Ausweis

über die Empfänge und Ausgaben des Escompte-Geschäfts
für das Jahr 1850.

Entstanden aus der Ausgabe.		Empfang.	Vor- schreibung.	Abstattung.				
Rub.	Fol.			Sour. Post.	Datum.	Betrag.		
			fl.	kr.		fl.	kr.	
XXVII.	104	Von 3 % Centralcassa-Anweisungen. Der fürstl. Hauptkasse pro Quota abgeführt 2000 fl., mit Interessen vom 1. Jänner bis Ende März 1850	15	.	719	31. März	15	.

Entstanden aus dem Empfange.		Ausgabe.	Abstattung.				
Rub.	Fol.		Vorschriftung.	Sour. Post.	Datum.	Betrag.	
						fl.	kr.
		Von 3 % Centralcassa-Anweisungen.					
I.	16	Mühlpächter N. N. führt ab 1450 fl. mit Interessen vom 1. Juli 1849 bis 11. Jänner 1850	23	13 ³ / ₄	306	11. Jän.	23 13 ³ / ₄